



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

## **Optimal Fördern und Fordern durch mehr Transparenz der Kommunalen Jobcenter**

### **Stellungnahme**

im Rahmen der Evaluierung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom  
20.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Mai  
2020 (GVBl. S. 318)

Frankfurt am Main, 16.11.2021



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Das hessische OFFENSIV-Gesetz ist das Ausführungsgesetz des Landes Hessen zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Ursprünglich bedeutete die Abkürzung OFFENSIV „Optimal Fördern und Fordern - engagierter Service in Vermittlungsagenturen“. Diese Zielsetzung trifft heute unverändert auch auf die kommunalen Jobcenter in Hessen zu, für die das OFFENSIV-Gesetz gilt. In keinem anderen Bundesland gibt es einen höheren Anteil von kommunalen Jobcentern, nämlich 16 von insgesamt 26. Die übrigen zehn Jobcenter sind jeweils gemeinsame Einrichtungen von Kommunen und Arbeitsagenturen.

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) hat im Rahmen von Stellungnahmen bereits vielfach konkrete Änderungsvorschläge für eine Reform des OFFENSIV-Gesetzes vorgelegt (vgl. Stellungnahmen vom 07.02.2014 und vom 07.04.2011). Zuletzt hatte die VhU mit Datum vom 10.03.2015 umfassend zum Änderungsbedarf des OFFENSIV-Gesetzes Position bezogen.

Aus Anlass der neuerlichen Evaluierung des OFFENSIV-Gesetzes bekräftigen und erweitern wir unsere Forderungen:

1. Völlige Transparenz über die Arbeit der kommunalen Jobcenter herstellen
2. Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Kommunen veröffentlichen
3. Arbeit von Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern mit Jobcenter verzahnen
4. Kommunale Arbeitsvermittlung durch abgestimmtes Gesamtkonzept professionalisieren
5. Vetorecht für Sozialpartner bei Ein-Euro-Jobs prüfen
6. Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften der Kommunen als SGB-II-Maßnahmeträger auf den Prüfstand

7. Jobcenter-Beiräte effizienter aufstellen
8. Bessere Zusammenarbeit von Jobcentern und Arbeitsagenturen
9. Gemeinsame Jugendberufsagenturen
10. Servicestellen für Arbeitgeber einrichten
11. Synergieeffekte nutzen durch bessere digitale Anbindung der Optionskommunen



Im Einzelnen:

### **1. Völlige Transparenz über die Arbeit der kommunalen Jobcenter herstellen**

An § 8b Abs. 1 Hessisches OFFENSIV-Gesetz sollen folgende neue Sätze 2-4 angefügt werden:

„Jeder zugelassene Kommunale Träger erstellt und veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine Bilanz über die von ihm erbrachten Dienst-, Geld- und Sachleistungen. Die Erfolgsbilanzen müssen einen direkten Leistungsvergleich zu den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung ermöglichen und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben. Die Erfolgsbilanz ist vor ihrer Veröffentlichung mit dem örtlichen Beirat zu erörtern.“

Begründung: Ein effektiver Leistungsvergleich ist nur dann möglich, wenn offengelegt wird, welche Mittel das Kommunale Jobcenter mit welchem Erfolg einsetzt. Dann entsteht ein wichtiger Antrieb für das Kommunale Jobcenter, seine Leistung zu steigern und die Arbeit systematisch zu verbessern. Die Voraussetzungen für eine solche, für den Bürger verständliche Bilanz sollten inzwischen geschaffen worden sein. Seit 2011 ist zwar ein vierteljährlicher Leistungsvergleich der örtlichen Aufgabewahrnehmung gesetzlich vorgeschrieben (§ 48a SGB II), der auch im Internet veröffentlicht ist ([sgb2.info.de](http://sgb2.info.de)). Trotz zwischenzeitlicher Verbesserungen ist diese Veröffentlichung allerdings lediglich für Verwaltungsspezialisten verständlich und nicht für die Öffentlichkeit. Zudem erfolgt in Hessen bisher kein direkter Leistungsvergleich zwischen kommunalen Jobcentern und Jobcentern als gemeinsamen Einrichtungen. Dies wäre jedoch sinnvoll, um die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Organisationsform zu beleuchten. Wenn eine Opti-

onskommune nicht mindestens durchschnittlich leistungsfähig ist, muss das Hessische Sozialministerium prüfen, ob es den Widerruf der Zulassung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales anregt (§ 6a Abs. 6 SGB II).

### **2. Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Kommunen veröffentlichen**

An § 8a Abs. 1 soll folgender Satz angefügt werden: „Die Zielvereinbarungen sind vom Kommunalen Jobcenter und von dem für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerium zu veröffentlichen.“

Begründung: Die im Jahr 2011 in das Hessische OFFENSIV-Gesetz eingefügte Verpflichtung zu Zielvereinbarungen ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, mit dem sich einerseits die Kommunalen Jobcenter zu erfolgsorientiertem Handeln verpflichten. Andererseits dient der Vergleich von Zielvereinbarungen und tatsächlicher Entwicklung auch dem aufsichtführenden Sozialministerium als Wegweiser bei der unterjährigen Begleitung der Arbeit der Kommunalen Jobcenter. Um die Verbindlichkeit dieses wichtigen Instruments für beide Seiten zu stärken, sollten die Zielvereinbarungen veröffentlicht werden. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, aus den Zielvereinbarungen eine geheime Verschluss-sache zu machen.

### **3. Arbeit von Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämtern mit Jobcenter verzahnen**

In § 8 soll ein neuer Abs. 4 eingefügt werden: "Die Kommunalen Jobcenter halten ein Konzept über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Kommunalverwaltung vor, insbesondere dem Sozial-, dem Jugend- und dem Gesundheitsamt".



Begründung: Einer der wesentlichen Vorteile einer Leistungserbringung durch die Kommune sollte darin liegen, dass diese über eine Vielzahl erfahrener Experten verfügt, die sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit der Verbesserung von sozialen Problemlagen befassen. Dies sind vor allen Dingen das Sozial-, das Jugend- und das Gesundheitsamt und ggf. besondere Stellen für das Quartiersmanagement, insbesondere bei sozialen Brennpunkten. In der Praxis findet eine Verzahnung der Arbeit des Kommunalen Jobcenters mit anderen Bereichen der Kommune vielfach jedoch nicht statt. Die Gründe hierfür mögen unterschiedlich sein und reichen von angeblichen Datenschutzproblemen bis hin zu unterschiedlichen Mentalitäten in den jeweiligen Bereichen. Das muss sich ändern.

#### **4. Kommunale Arbeitsvermittlung durch abgestimmtes Gesamtkonzept professionalisieren**

§ 8 Abs. 3 Satz 1 OFFENSIV-Gesetz wird wie folgt gefasst: "Sie halten ein Konzept für eine regionale und überregionale Arbeitsvermittlung vor".

Begründung: Es ist erfreulich, aber noch nicht ausreichend, dass die kommunalen Jobcenter seit 2011 dazu verpflichtet sind, ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vorzuhalten. Dann sollte aber erst recht eine - bisher fehlende - gesetzliche Verpflichtung zur Vorhaltung eines auch den regionalen Bereich umfassenden Arbeitsvermittlungskonzepts aufgenommen werden. Denn weit überwiegend findet Arbeitsvermittlung regional statt. Gerade auch für diesen Bereich muss deshalb sichergestellt werden, dass hier nach System vermittelt wird.

#### **5. Vetorecht für Sozialpartner bei Ein-Euro-Jobs prüfen**

Die Landesregierung sollte prüfen, ob ein Vetorecht gegen Arbeitsgelegenheiten und andere Formen der öffentlichen Beschäftigung des Gewerkschafts- oder des Arbeitgebervertreters im Beirat der Jobcenter (§ 18d SGB II) durch landesrechtliche Vorschrift im Rahmen des OFFENSIV-Gesetzes eingeführt werden kann.

Begründung: Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“, § 16d SGB II) können sinnvoll sein, um z. B. die Verfügbarkeit des Arbeitslosen zu prüfen oder um seine Beschäftigungsfähigkeit nach einer langen Zeit der Beschäftigungsentwöhnung schrittweise wieder herzustellen. Allerdings finden Ein-Euro-Jobs vielfach in einem Graubereich zwischen der gesetzlich geforderten Zusätzlichkeit und einer gleichwohl bestehenden Gefahr der Verdrängung echter Beschäftigung statt. Denn eine sinnvolle Beschäftigung, die sowohl einen Nutzen für den Arbeitslosen als auch für einen gemeinnützigen Dritten oder die Allgemeinheit bringt, dürfte in sehr vielen Fällen auch einen regulär bezahlten Arbeitsplatz ausfüllen. Diese Überlegungen treffen noch mehr auf einen sog. Sozialen Arbeitsmarkt zu, mit dem dauerhafte Beschäftigung für angeblich nicht mehr vermittelbare Arbeitslose geschaffen werden soll. Gegen die Stimmen des Gewerkschafts- oder des Arbeitgebervertreters im Beirat der Jobcenter (§ 18d SGB II) sollte deshalb kein Ein-Euro-Job eingeführt werden dürfen.

#### **6. Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften der Kommunen als SGB-II-Maßnahmeträger auf den Prüfstand**

An § 6 Abs. 5 S. 1 OFFENSIV-Gesetz soll folgender Satz angefügt werden: „Bei der Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen



nach Satz 1 werden vergaberechtliche Grundsätze beachtet.“

#### Begründung:

Das richtige Ansinnen des § 6 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes, bei der Durchführung des SGB II die Vielfalt der Träger von Einrichtungen zu wahren, steht oftmals in einem unvereinbaren Konflikt mit der Durchführung von Maßnahmen in Eigenbetrieben bzw. Tochtergesellschaften des zugelassenen kommunalen Trägers.

Sofern ein zugelassener kommunaler Träger einen Maßnahmeträger als Eigenbetrieb oder als Tochtergesellschaft führt, besteht höchste Gefahr für eine Interessenkollision. Denn in diesem Fall hängt der Personalbestand des Eigenbetriebs bzw. der Tochtergesellschaft in erheblichem Maß davon ab, in welchem Umfang das Kommunale Jobcenter dort SGB-II-Maßnahmen durchführt. So entsteht Druck, dem Eigenbetrieb/der Tochtergesellschaft unabhängig von der objektiven Leistungsfähigkeit möglichst viele Maßnahmen zuzuweisen. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Durchführung von Maßnahmen in Eigenbetrieben bzw. in Tochtergesellschaften nach derzeitiger Gesetzeslage wohl kein Ausschreibungsverfahren erforderlich ist, wenn der Eigenbetrieb bzw. die Tochtergesellschaft ihre Aufträge fast ausschließlich von der Kommune erhält. Anstelle einer kompletten Untersagung kommt als milderes Mittel in Betracht, den zugelassenen kommunalen Trägern vorzuschreiben, das Vergaberecht anzuwenden. Bei einer Ausschreibung kommt dann nicht notwendigerweise der Eigenbetrieb bzw. die Tochtergesellschaft zum Zug, sondern je nach Ergebnis der Ausschreibung auch ein Dritter.

## **7. Jobcenter-Beiräte effizienter aufstellen**

Die Landesregierung sollte prüfen, ob die Zahl und Zusammensetzung der Jobcenter-Beiräte (§ 18d SGB II) durch Landesrecht geregelt werden kann. Die Größe der Jobcenter-Beiräte sollte auf 15 Mitglieder begrenzt werden. Außerdem sollten die Sozialpartner ein stärkeres Vorschlagsrecht für die Beiräte erhalten.

#### Begründung:

Derzeit bestehen Jobcenter-Beiräte aus bis zu 25 Mitgliedern. In der Praxis verläuft die Arbeit in den örtlichen Beiräten der Jobcenter oftmals erheblich ineffizienter als in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsagenturen. Dies ist auch der Größe der Beiräte geschuldet, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit erschwert. Daher sollte die Anzahl der Mitglieder in Jobcenter-Beiräten durch eine gesetzliche Regelung arbeitsfähiger aufgestellt werden. Eine Größe von bis zu maximal 15 Mitgliedern ist sachgerecht. Dies sehen auch die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsagenturen vor.

Außerdem sollten die Sozialpartner größere Einflussmöglichkeiten als bisher erhalten. Derzeit stellen die Sozialpartner regelmäßig nur zwei Mitglieder im örtlichen Beirat. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass mittlerweile zwei Drittel der Arbeitslosen von den Jobcentern betreut werden, nicht mehr verhältnismäßig. Die Sozialpartner haben für Arbeitsmarktfragen nicht nur Expertise, sondern tragen ihren jeweiligen Mitgliedern gegenüber für eine gute Beschäftigungslage auch Verantwortung.

## **8. Bessere Zusammenarbeit von Jobcentern und Arbeitsagenturen**

§ 7 Abs. 2 OFFENSIV-Gesetz soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Die Aufsichtsbehörden wirken darauf hin, dass



kommunale Jobcenter und Agentur für Arbeit räumlich zusammen ziehen, wo sich dies mit nicht unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand einrichten lässt.“

Begründung: Anders als in gemeinsamen Einrichtungen fehlt in kommunalen Jobcentern der enge Austausch mit den Arbeitsagenturen. Die Doppelstruktur von Arbeitsagenturen und kommunalen Jobcentern führt zu Übergangsproblemen beim Wechsel von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II. Durch ein räumliches Zusammenziehen wäre ein fachlicher Austausch zwischen den Behörden besser möglich. Gleichzeitig wären zuständige Ansprechpartner für Arbeitslose schneller erreichbar.

## **9. Gemeinsame Jugendberufsagenturen**

§ 7 Abs. 2 OFFENSIV-Gesetz soll um folgenden Satz 3 ergänzt werden: „Kommunale Jobcenter und Agentur für Arbeit richten gemeinsame Jugendberufsagenturen als Anlaufstelle für Personen bis 25 Jahre ein.“

Begründung: Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 haben oftmals andere Vermittlungshemmnisse und Probleme als ältere Arbeitslose. Mit Jugendberufsagenturen können diese Probleme gezielt erkannt und frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Daher sollte das bewährte Modell der Jugendberufsagenturen überall umgesetzt werden.

## **10. Servicestellen für Arbeitgeber einrichten**

§ 7 Abs. 2 OFFENSIV-Gesetz soll um folgenden Satz 4 ergänzt werden: „Kommunale Jobcenter und Agentur für Arbeit richten gemeinsame Arbeitgeberservices als Ansprechstellen für Arbeitgeber ein.“

Begründung: Mit einem gemeinsamen Arbeitgeber-Service entsteht für Arbeitgeber eine einheitliche Anlaufstelle in der Arbeitsverwaltung. Dies erspart den Arbeitgebern Aufwand und schafft neue Chancen für eine Vermittlung in Arbeit.

## **11. Synergieeffekte nutzen durch bessere digitale Anbindung der Optionskommunen**

Der bisherige § 9 Abs. 3 des OFFENSIV-Gesetzes wird § 9 Abs. 4. § 9 Abs. 3 OFFENSIV-Gesetz wird wie folgt gefasst: „Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die kommunalen Jobcenter Datenschnittstellen einrichten und unterhalten, die einen elektronischen Datenaustausch mit den örtlichen Arbeitsagenturen zulassen. Hierzu sind in Abstimmung mit den Arbeitsagenturen regelmäßig einheitliche Datenverarbeitungssysteme zu verwenden.“

Begründung: Mit der Neuregelung soll das OFFENSIV-Gesetz sicherstellen, dass Optionskommunen in die Lage versetzt werden, Daten (z. B. über die Erwerbslosenbiografie) von den Arbeitsagenturen entgegennehmen zu können. Denn Optionskommunen könnten von den bei den Arbeitsagenturen bereits erhobenen Daten profitieren, etwa beim Wechsel von Arbeitslosengeld zu Arbeitslosengeld II. In der Praxis findet ein solcher Austausch aber nicht statt, insbesondere deshalb, weil Optionskommunen andere IT-Systeme als die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung und die Arbeitsagenturen nutzen. Die Optionskommunen erheben meist eigene Daten durch Befragung des Leistungsbeziehers. So geht ein vollständiger und objektiver Überblick der bei der Arbeitsagentur gesammelten Informationen etwa über Fördermaßnahmen, Erwerbsbiografie und Qualifikationen des Arbeitslosengeld-II-Beziehers verloren.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände vertritt die Interessen von 85 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und ihrer 100.000 Mitgliedsunternehmen mit 1,5 Millionen Beschäftigten in Industrie, Dienstleistungen, Handel, Handwerk und Landwirtschaft. Als Dachverband bündeln und moderieren wir branchenübergreifend die wirtschafts-, sozial-, tarif- und bildungspolitischen Interessen der hessischen Wirtschaft.